

Artikel 31

(1) Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzbar.

(2) Sie dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit des sozialistischen Staates oder eine strafrechtliche Verfolgung erfordern.

Übersicht

- I. Das Post- und Fernmeldegeheimnis
 1. Vorgeschichte
 2. Charakter und Inhalt des Rechts
 3. Einfache Gesetzgebung
 4. Bürgerrecht
- II. Einschränkungen des Post- und Fernmeldegeheimnisses
 1. Nach der Verfassung von 1968/1974
 2. In der einfachen Gesetzgebung
 3. Das Abhören von Telefongesprächen
 4. Wertlosigkeit der liberalen Fassung
- III. Die Garantie des Post- und Fernmeldegeheimnisses
- IV. Das Briefgeheimnis
 1. Kein verfassungsrechtlicher Schutz
 2. Strafrechtlicher Schutz
 3. Verhältnis zur politischen UN-Menschenrechtskonvention

Literatur:

Karl-Heinz Beyer und andere, Strafprozessrecht der DDR, Lehrkommentar zur Strafprozessordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968, herausgegeben vom Ministerium der Justiz, Berlin (Ost), 1968

I. Das Post- und Fernmeldegeheimnis

1. Vorgeschichte.

a) In der Verfassung von 1949 war das Postgeheimnis einer der Gegenstände des Art. 8. Es unterlag den Einschränkungen, die für alle in Art. 8 konstituierten Freiheiten für zulässig erklärt worden waren. Danach konnte auch das Recht auf Geheimhaltung der der Post übergebenen Sendungen nur aufgrund der für alle Bürger geltenden Gesetze eingeschränkt oder entzogen werden.

b) Textlich wurde Art. 31 gegenüber dem Entwurf nicht geändert. Er trug darin die 2 Nr. 27.

2. Charakter und Inhalt des Rechts.

a) Art. 31 handelt nicht nur vom Postgeheimnis, sondern auch vom Fernmeldegeheimnis. Eine sachliche Änderung gegenüber der Verfassung von 1949 liegt insofern nicht vor, als die Fernmeldeeinrichtungen in Deutschland schon vor 1945 von der staatlichen Post in Monopolstellung betrieben wurden. Diese Monopolstellung behielt die Post in der SBZ/DDR (s. Rz. 68 zu Art. 9). Die ausdrückliche Nennung des Fernmeldegeheimnisses trägt der Entwicklung der modernen Technik, infolge derer die Fernmeldeeinrichtungen immer größere Bedeutung gewinnen, so Rechnung, wie das allenthalben (z.B. Art. 10 GG) geschieht.